

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

+++ menschenrechte kennen keine grenzen +++

Georgenkirchstraße 69/70 • 10249 Berlin • Tel.: (030) 2 43 44 – 57 62  
Fax: - 57 63 • [buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de) • [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)



## Infobrief

Januar 2005

mit den Sitzungsprotokollen vom 08. Dezember 2004 und 12. Januar 2005

### I. TERMINE

**12.02.2005**

**Das neue Zuwanderungsgesetz; Fortbildung der AG Ausländer- und Asylrecht des Deutschen**

**Anwaltsvereins**; Ort: Hamburg, Information: Daniela Böhme, Tel.: 069/ 92910535, [RASUR@t-online.de](mailto:RASUR@t-online.de), Anmeldung schriftlich bei Wolfram Steckbeck, Leipziger Platz1, 90491 Nürnberg, Fax: 0911/5195920

**03.03. – 04.03.2005**

**Ausländer- und sozialrechtliche Neuregelungen: 1. Das Aufenthaltsgesetz. 2. Die Sozialhilfereform, Sozialleistungen für Flüchtlinge und Migranten Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin**; Unterstützt vom Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), ReferentInnen: Rechtsanwältin Andrea Würdinger; Georg Classen (Flüchtlingsrat Berlin), Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, Brandenburgische Strasse 80, 10713 Berlin, Weitere Infos und Anmeldung beim Flüchtlingsrat Berlin

**05.03. – 06.03.2005**

**Einführung in das Zuwanderungsgesetz; Fachtagung des Niedersächsischen Flüchtlingsrates**; Ort: Hannover, Pavillon, Lister Meile 4, Beginn: 10.30 Uhr; Anmeldung: Niedersächsischer Flüchtlingsrat, Langer Garten 23b, 31137 Hildesheim, Tel.: 05121/ 316-00, Fax: -09, [nds-fluerat.org](mailto:nds-fluerat.org)

**08.03.und 16.03. 2005**

**Praxisseminar SGB II. Seminar (R-015 und R-025) des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)**; Zeit: 09.00 - 16.15. Uhr. Ort: Diakonisches Werk der EKD, Reichesteinerweg 24, 14195 Berlin - Dahlem. Anmeldung: Diakonisches Werk, Paulsenstrasse 55-56, 12163 Berlin, Tel.: 030/ 82097-114, Fax: -378, Infos: -117 (Andreas Feldmann)

## II. RECHT/URTEILE

**Bundesverfassungsgericht, Az.: 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97 und 1 BvL 6/97, Beschluss vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97 und 1 BvL 6/97: Regelung über die Nichtgewährung von Kindergeld** in den Jahren 1994 und 1995 an Ausländer, die nur über eine Aufenthaltsbefugnis verfügten, war verfassungswidrig (Pressemitteilung Nr. 111/2004 vom 10. Dezember 2004)

**Bundesverfassungsgericht, Az.: 1 BvR 2515/95, Beschluss vom 6. Juli 2004: Nichtgewährung von Erziehungsgeld** an Ausländer, die nur über eine Aufenthaltsbefugnis verfügten, war verfassungswidrig (Pressemitteilung Nr. 116/2004 vom 29. Dezember 2004) Entscheidungen unter: [www.b-verfg.de](http://www.b-verfg.de)

**Anmerkungen** von Georg Classen: Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beruht auf mehreren Vorlagebeschlüssen des LSG NRW aus dem Jahre 1996 (!) und bezieht sich zunächst nur auf die 1994/95 geltende Rechtslage. Seinerzeit wurde das Kindergeld noch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt. Der Beschluss ist jedoch sinngemäß auf die seit 1996 geltende Rechtslage übertragbar (seitdem wird das Kindergeld auf Grundlage der § 62ff. Einkommensteuergesetz gewährt).

Auch das Zuwanderungsgesetz schließt Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis bzw. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen weiterhin vom Kindergeld aus (Artikel 11 Nr. 17 ZuWg: Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25 AufenthG, mit Ausnahme nur von Asylberechtigten und Konventionsflüchtlingen). Auch diese ab 1.1.2005 geltende Regelung dürfte nach der Entscheidung des BVerfG verfassungswidrig sein. Der Gesetzgeber wurde vom BVerfG verpflichtet, im Laufe des Jahres 2005 eine verfassungsgemäße Regelung – zunächst allerdings nur für das Kindergeld nach BKGG – zu treffen. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Finanzgerichte, bei denen zahlreiche Verfahren gegen den Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis vom Kindergeld nach Einkommensteuergesetz anhängig sind, Vorlagebeschlüsse an das Bundesverfassungsgericht richten werden, weshalb auch die Rechtslage nach EStG – soweit Kindergeldansprüche anhängig gemacht worden sind, vermutlich auch mit Wirkung für die Vergangenheit – vom Gesetzgeber korrigiert werden muss. Da das Erziehungsgeld – anders als das Kindergeld – nicht auf die Leistungen nach

AsylbLG (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BErzGG in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung, BGBl. 2004, 3069), die Sozialhilfe (SGBXII) und die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) angerechnet wird, lohnt sich die Antragstellung auch für nicht Erwerbstätige. Jetzt Antrag auf Erziehungsgeld stellen! Erziehungsgeld wird rückwirkend für bis zu 6 Monate vor Antragstellung gewährt (§ 4 Abs. 2 BErzGG)! Hinweise zu den beiden Urteilen: <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/kindergeld.pdf>

### **Aufenthaltsänderungsgesetz**

Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes und weiterer Gesetze, BT-Drs. 15/4491 v.14.12.04. Anpassung des Zuwanderungsgesetzes an das Hartz-IV-Gesetz. Der ursprüngliche Entwurf (BT-Drs. 15/4173 bzw. 15/3784) ist im Vermittlungsausschuss gescheitert, worauf der Bundestag diese zustimmungsfreie Fassung am 17.12.04 in 1. Lesung beschlossen hat. Inkrafttreten vorauss. März 2005.

<http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung> <http://dip.-bundestag.de/btd/15/044/1504491.pdf>

### **Vorläufige Anwendungshinweise des BMI zum Zuwanderungsgesetz**

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BMI\\_Hinweise\\_AufenthG\\_221204.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BMI_Hinweise_AufenthG_221204.pdf)

### **Erlass Rheinland-Pfalz zu § 25 AufenthG**

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/RhPfalz\\_Par25-AufenthG.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/RhPfalz_Par25-AufenthG.pdf)

### **Fragen und Antworten zum Zu-**

**wanderungsgesetz** (deutsch, türkisch, englisch und russisch) (Büro des Integrations- und Migrationsbeauftragten der Berliner Senatsverwaltung).

[http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/themen/898\\_1027.php](http://www.integrationsbeauftragte.de/gra/themen/898_1027.php)

### **Siebtes Sozialgerichtsänderungsgesetz – Bundesgesetzblatt**

vom 14.12.2004. Nach dem 7. SGG-Änderungsgesetz sind ab 1.1.2005 die SOZIALGERICHTE – und nicht mehr die Verwaltungsgerichte – für Verfahren nach dem AsylbLG zuständig

### **Rundschreiben der Berliner Senatssozialverwaltung zur Abgrenzung der Leistungsberechtigung AsylbLG – SGB II**

(Grundsicherung für Arbeitsuchende) – SGB XII (Sozialhilfe) und zum ab 1.1.2005 neu gefassten § 2 AsylbLG

[http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Rdschr\\_AsyblLG\\_2005.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/Rdschr_AsyblLG_2005.pdf) Berlin: (hib/BES) (21.01.05)

.....

**Der Bundesrat will die Angleichung der Grundleistungen für Asylbewerber auf Sozialhilfeniveau gänzlich streichen.** Als Alternative dazu schlägt die Länderkammer in einem Gesetzentwurf (15/4645) vor, die im Zuwanderungsgesetz festgeschriebene Neuregelung der Angleichung rückgängig zu machen und zur bisherigen Praxis zurückzukehren. Diese sah vor, dass Asylbewerber drei Jahre lang Grundleistungen in der Höhe von 75 Prozent der Sozialhilfe beziehen. Danach erhielten die Berechtigten in der Vergangenheit Leistungen in Höhe der Sozialhilfe, allerdings unter der Bedingung, dass ihre Ausreise nicht erfolgen und ihr Aufenthalt in Deutschland nicht beendet werden kann, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse dem entgegenstehen. Im seit Anfang des Jahres geltenden Zuwanderungsgesetz wurde hingegen festgelegt, dass die Angleichung der Grundleistungen erfolgt, wenn Leistungsberichtigte die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

**Die Bundesregierung lehnt in ihrer Stellungnahme die Bundesratsforderung ab**, „weil dies jene Leistungsberechtigten betreffen würde, die schon drei Jahre abgesenkte Leistungen erhalten haben, ohne die Dauer ihres Aufenthaltes selbst missbräuchlich beeinflusst zu haben“. Auch sei es im Hinblick auf die Menschenwürde verfassungsrechtlich bedenklich, wenn den betroffenen Ausländer und Ausländerinnen auf Dauer die Mittel für eine Teilnahme am sozialen Leben der Gemeinschaft versagt würden.

### **Erste Lesung des Antidiskriminierungsgesetzes im Bundestag (21.01.2005).**

Aus der Presseerklärung von PRO ASYL: PRO ASYL begrüßt, dass mit der Beratung des Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) im Bundestag Bewegung in ein Politikfeld kommt, bei dem Deutschlands Rückstand offensichtlich ist. Mit dem Abbau von Diskriminierungen können die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten verbessert werden. Das Gesetz kann einen wichtigen Baustein für eine umfassende Diskriminierungspolitik darstellen.

Für die in Deutschland lebenden Flüchtlinge ist der Gesetzentwurf ein partiell positives Signal. Auch sie sind besonders häufig von Diskriminierungen im Alltag betroffen – bei der Wohnungs- und Arbeitssuche oder in ihrer Freizeit. Mit dem ADG bekommen die Betroffenen die Möglichkeit, zumindest gegen diese

Diskriminierungen vorzugehen. Wo allerdings der Gesetzgeber selbst die Ausgrenzung von Flüchtlingen und Migranten mit diskriminierenden Gesetzen geregelt hat, bleibt bis auf weiteres alles beim Alten. (PRO ASYL, 21.01.2005, [www.proasyl.de](http://www.proasyl.de))

.....

**Verwaltungsgericht Berlin, Az.: VG 35A 129.03, Urteil vom 30.12.2004: Mangels einer gesetzlichen Ermächtigung darf die Ausländerbehörde das Alter des Klägers nicht förmlich feststellen.** Der angegriffene Bescheid erweist sich als rechtswidrig, weil der Beklagte das von ihm angenommene Mindestalter nicht durch einen Verwaltungsakt festsetzen durfte.

## **III. MATERIALIEN**

### **Familientrennung durch Abschiebung**

Eine Falldokumentation über den Umgang deutscher Behörden mit ausländischen Familien Hrsg.: PRO ASYL, Postfach 160624, 60069 Frankfurt/Main, Fax: 069/ 23 06 50, [proasyl@proasyl.de](mailto:proasyl@proasyl.de)

**Flüchtlingsrat, Heft 103: Flüchtlinge in Deutschland. Prekärer Aufenthalt. Prekärer Leben. Was bringt das Zuwanderungsgesetz?**, Hrsg. Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V., redaktion@nds-fluerat.org, November 2004

**infodienst 05/06; November/Dezember 2004: Über Europa verstreut. Tschetschenen auf der Suche nach Schutz**, Hrsg.: Förderverein Bayerischer Flüchtlingsrat e.V., Augsburg Strasse 13, 80337 München, Tel.: 089/ 76 22 34, Fax: - 76 22 36, [bfr@ibu.de](mailto:bfr@ibu.de)

**Der Schlepper, "Landtagswahl 2005", Aufnahme, Schutz, Perspektive.** Winter 2004, Hrsg.: Flüchtlingsrat Schleswig – Holstein, Oldenburger Strasse 25, 24143 Kiel, Tel.: 0431-73500, Fax: -736077, [office@frsh.de](mailto:office@frsh.de)

**Migrantinnen und Migranten ohne legalen Aufenthaltstatus**, Dokumentation einer Fachtagung, Hrsg.: Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Migration und Integration, Carstennstrasse 58, 12205 Berlin, September 2004, Tel.: 030/ 85 404-130, Fax: -451

**Aufenthalt aus humanitären Gründen**, Erläuterungen zum Zuwanderungsgesetz, Hrsg.: Deutsches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Migration und Integration

**Europe Land of Asylum – Europa – Land des Asyl, Flüchtlingspolitik in den europäischen Großstädten.** Eine transnationale Kooperation zwischen Berlin, London und Rom. (Englische Originalfassung, deutsche Kurzfassung). Hrsg.: Beauftragter des Senats von Berlin für Integration und Migration, Potsdamer Strasse 65, 10785 Berlin, Tel.: 030/ 9017 2363, Fax. -262 54 07, [www.berlin.de/auslb](http://www.berlin.de/auslb)

**Tschetschenische Flüchtlinge in Deutschland. Statt Schutz vor Verfolgung Abschiebungshaft,** Hrsg.: Flüchtlingsrat Brandenburg, Deutsch-Kaukasische Gesellschaft, XENION; Dezember 2004; Kontakt: FR Brandenburg, Eisenhartstrasse 13, 14469 Potsdam, Tel./Fax: 0331/ 716499, [fluechtlingsratbrb@jpberlin.de](mailto:fluechtlingsratbrb@jpberlin.de)

**UNHCR: Stellungnahme zu Asylsuchenden und Flüchtlingen aus der Tschetschenischen Republik** (Russische Föderation); UNHCR Genf, 22.10.2004 (Deutsche Übersetzung UNHCR Österreich, 03.11.2004)

**amnesty international: Bericht zu Tschetschenien;** „Klagen in Straßburg können für Tschetschenen tödlich sein“, 23.11.2004 (asylinfo 12/2004, Postfach 580162, 10411 Berlin, [asyl@amnesty.de](mailto:asyl@amnesty.de))

**UNHCR: Stellungnahme zur Situation von binnenvertriebenen Minderheiten** (Roma, Ashkali und Ägypter) **aus dem Kosovo** in Serbien und Montenegro; Stellungnahme als pdf-Datei erhältlich bei [Rogoza.L@DWBO.de](mailto:Rogoza.L@DWBO.de) (Infodienst 1/2005, DWBO)

### **Buchankündigung**

Ferdinand Haenel / Mechthild Wenk-Ansohn (Hrsg.): **Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren.** Beltz-Verlag 2005 (erscheint vorauss. 10.2.2005), ca. 280 Seiten, 29,90 EUR  
ISBN 3-621-27571-1

### **Aus der Infomappe PRO ASYL Nr. 96 (Dezember 2004)**

**Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hatte sich mit dem ersten Aufenthaltsänderungsgesetz auseinander zu setzen.** Nach dem die unionsgeführten Bundesländer einen Kompromiss scheitern ließen, bringt die Regierungskoalition die wesentlichen Teile in Form eines zustimmungsfreien Gesetzentwurfes ein. Über die Dissenspunkte im Vermittlungsausschuss wurde von den Medien zum Teil irreführend berichtet bzw. die Version der Unionsfraktion übernommen. Die angebliche Bleiberechtsregelung für Bürgerkriegsflüchtlinge ist auch

nicht Bestandteil des nunmehr der Zustimmung des Bundesrates nicht mehr bedürftigen Entwurfes. Die entsprechenden Klarstellungen enthält eine Pressemitteilung der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16. Dezember 2004 .

**Auch UNHCR hat die Absicht der rot-grünen Regierungskoalition und der FDP, eine Regelungslücke für Konventionsflüchtlinge mit dem Änderungsgesetz schließen zu wollen, begrüßt** und sie referiert: „Danach soll folgende Regelung mit Beginn des neuen Jahres gelten: Wer zu diesem Zeitpunkt seit 3 Jahren als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland anerkannt ist, erhält eine Niederlassungserlaubnis.“

Im Dezember 2004 hat Bernd Tobiassen für das Projekt „Förderung der beruflichen Eingliederungschancen von MigrantInnen im ländlichen Raum“ des Deutschen Roten Kreuzes Aurich die „**Übergangsregelungen vom Ausländergesetz zum Aufenthaltsgesetz**“ kurz dargestellt. Da die Übergangsregelung des § 104 Abs. 2 AufenthG (erleichterte Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) nur gilt, wenn die betreffende Person bis zum 31. Dezember 2004 im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis ist, sollte beim Vorliegen der Voraussetzungen umgehend ein Antrag auf eine Aufenthaltsbefugnis gestellt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Nur dann ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis noch vor Jahresende möglich.

Anlässlich des Besuchs bei Kanzler Schröder stellte **Russlands Präsident Putin** in einer Pressekonferenz die gewagte These auf, der **Tschetschenien-Krieg** sei bereits seit drei Jahren beendet und es gehe nun nur noch um den Wiederaufbau.

### **Irakische Staatsangehörige sind nach UNHCR-Stellungnahmen vom 05. Oktober und 12. November 2004 )weiterhin**

**schutzbedürftig.** Dies hindert manche Ausländerbehörde nicht, den Ausreisepressure zu erhöhen. Auf ganz besonders unverfrorene Weise tut dies die Ausländerbehörde des Landkreises Waldeck-Frankenberg in einem Schreiben an einen geduldeten Iraker. Nachdem die Botschaft des Iraks ihren konsularischen Betrieb wieder aufgenommen habe, seien freiwillige Ausreisen verbunden mit der Möglichkeit einer finanziellen Förderung zur Zeit wieder möglich. Der Angeschriebene möge doch bis spätestens 15. Dezember 2004 bei der Ausländerbehörde vorsprechen, wo man ihn beim Organisieren und Durchführen der Ausreise unterstützen werde.

## IV. PROTOKOLLNOTIZEN

### Sitzung vom 08. Dezember 2004

Anwesend ca. 30 Personen.

#### Trennung von Familien durch Abschiebungen

Zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember 2004 gab PRO ASYL in Zusammenarbeit mit den Landesflüchtlingsräten eine Broschüre zur Familientrennung durch Abschiebung heraus.

Der Flüchtlingsrat Berlin verwies in einer Presseerklärung auf aktuelle Beispiele von Abschiebungen in Berlin. Ein geschilderter Fall betraf die Familie S. aus Bosnien-Herzegowina. Die Mitschülerin von Leyla S. informierte den Flüchtlingsrat über die drohende Abschiebung der Familie, die seit 1994 in Berlin lebt. Leyla wurde wie ihre jüngere Schwester Emina am 06.12.2004 aus der Schule von der Polizei zwecks Durchführung der Abschiebung abgeholt. Zuvor war die ältere volljährige Schwester Idisa zusammen mit den Eltern auf der Ausländerbehörde in Abschiebungshaft genommen worden. Dort verbrachten auch die 14jährige Leyla und die 12jährige Emina die Nacht mit ihren Eltern. Sie wurden am nächsten Tag entlassen und sollten vorerst bei ihrer älteren Schwester verbleiben, die der Haftrichter mit der Vorbereitung der Ausreise „beauftragt“ hatte.

#### Aktuelle Informationen

Die Eltern blieben über den Jahreswechsel bis zum 13.01.2005 in Abschiebungshaft. Ein gestelltes Ersuchen bei der Härtefallkommission gab letztlich für die Entlassung den Ausschlag, nach dem sich zu vor der Rechtsanwalt vergeblich um die Entlassung von wenigstens einem Elternteil bemüht hatte. Damit wäre der geltenden Weisung der Senatsverwaltung entsprochen worden.

Der Flüchtlingsrat wandte sich in Folge an den Senator für Jugend, Schule und Sport, Klaus Böger, und thematisierte insbesondere das Vorgehen der Polizei in der Schule bei der Vorbereitung von Abschiebungen. Über dieses Schreiben wurde auch der Vorstand der GEW in Kenntnis gesetzt. Ein Gespräch wurde von der GEW für Anfang Februar zugesagt. Die Umstände der Inhaftierung der Familie werden vom Flüchtlingsrat beim für den 26.01.2005 vorgesehene Gesprächstermin mit Staatssekretär Freise hinterfragt werden.

#### Bericht vom Treffen der Flüchtlingsräte und der Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL am 01./02.12.2004 in Hannover

Auf den Treffen der Flüchtlingsräte wurde sich u.a zum Sachstand der Einrichtung von Härtefallkommissionen in den Bundesländern

ausgetauscht. In Berlin, NRW; Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern waren bereits früher Härtefallkommissionen tätig. In Brandenburg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen und im Saarland sollten nach aktuellen vorliegenden Informationen (asyl-info 12/2004) ebenfalls Härtefallkommissionen installiert werden. Die Ausgestaltung der Rechtsverordnungen auf Länderebene ist unterschiedlich. Als Problematisch für eine effektive Mitarbeit der NGOs sind u.a die Kriterien für die Besetzung und für die Ausschlussgründe zu benennen.

Auf der Sitzung der Flüchtlingsräte wurde angeregt, die **Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes** (§§ 23 a, 25 Abs. 4,5 AufenthG) auf Länderebene an Hand ausgewählter Einzelfälle zu dokumentieren. (Der Flüchtlingsrat bittet um Unterstützung von Seiten der Berliner Beratungsstellen).

### Sitzung vom 12. Januar 2005

Anwesend: ca. 35 Teilnehmer/innen

#### Härtefallberatung – Umsetzung der Härtefallregelung in Berlin

Ab 10. Januar 2005 arbeitet die Härtefallberatungsstelle des Flüchtlingsrates und der Katholischen Kirche bzw. von pax christi, in Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden an einem neuen Ort. (früher Afrika-Center): Ort: Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin (Charlottenburg) ÖPNV: S-Bahnhof Messe Nord/ICC oder Charlottenburg; U-Bahnhof Sophie-Charlotten-Platz; Bushaltestelle Amtsgerichtsplatz Sprechzeiten: Montags, 10-12 und 14-17 Uhr

Telefon: 030 / 32 00 01 49

Telefax: Anschluss muss noch eingerichtet werden E-Mail: [haertefallberatung@yahoo.de](mailto:haertefallberatung@yahoo.de)

Bis März 2005 sollten aus Sicht der Innenverwaltung die ca. 160 Altfälle vom letzten Jahr in der Härtefallkommission entschieden werden. Die Härtefallkommission sollte daher zweimal im Monat tagen.

#### Aktuelle Information:

Auf der ersten Sitzung dieses Jahres, am 13.01.2005 wurden 25 Fälle entschieden, davon 23 positiv (darunter auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG).

In der Praxis wird die Abgrenzung von Entscheidungen nach § 25 Abs.4,5 und 23a AufenthG von Bedeutung sein. Laut geltender Rechtsverordnung sind zunächst die Erteilungsvoraussetzungen von § 25 Abs.4, 5 zu prüfen. Entsprechende Ausführungsbestimmungen (Weisungen) dazu liegen dem Flüchtlingsrat bisher nicht vor.

## **Die Ausländerbehörde nach dem 01.01.2005**

Erste Rückmeldungen von Vorsprachen bei der Ausländerbehörde fallen unterschiedlich aus. Bei der Behörde am Friedrich-Krause-Ufer (Aufenthaltsangelegenheiten) gab es offenbar keine Schwierigkeiten, Anträge nach dem Aufenthaltsgesetz zu bearbeiten. In der Behörde in Berlin-Lichtenberg (Nöldnerstrasse, Abschiebungs- und Asylangelegenheiten) war der Andrang z.T. so groß, dass Antragssteller (Geduldete) wieder nach Hause geschickt wurden. Erste Auswertungen der **Entscheidungspraxis** zeugen von wenig Transparenz bei der Bemessung des Duldungszeitraumes (unterschiedliche Fristen für Familienangehörige, z.B. 6 Monate oder 1 Jahr. Dem Flüchtlingsrat liegt der erste ablehnende Bescheid nach § 25 (5) AufenthG vor, den ein palästinensischer Flüchtling aus dem Libanon erhielt. Sollte sich diese Praxis verfestigen, würde der Widerspruch zu offiziellen politischen Verlautbarungen zu den Chancen der Palästinenser aus dem Libanon auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis offenkundig werden.

## **V. BERLIN/NACHRICHTEN**

### **Abschiebungen nach Südostasien**

PRO ASYL und die Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. forderten in einer Presseerklärung vom 11.01.2005 einen sofortigen Abschiebestopp für Flüchtlinge, die aus den Regionen der Flutkatastrophe stammen. Zuvor war bekannt geworden, dass ein Abschiebeflug nach Colombo (Sri Lanka) für den 13.01.2005 vorgesehen war.

Das Bundesinnenministerium teilte am 19.01.2005 in einer Pressemitteilung mit, dass Bundesinnenminister Schily: seinen Länderkollegen in einem Rundschreiben empfohlen hat, für einen Zeitraum von zunächst drei Monaten keine Abschiebungen nach Sri Lanka, Somalia, zu den Malediven, in die indonesische Provinz Aceh sowie in die von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen Indiens durchzuführen. Dies entspräche einer Anregung des UNHCR und der Haltung anderer europäischer Staaten. Damit solle Rücksicht genommen werden auf die verheerenden Schäden in den Krisengebieten sowie auf die Wiederaufbauarbeiten.

Nach dem Flüchtlingsrat bisher vorliegenden Informationen waren in Berlin keine Flüchtlinge von einer Abschiebung in das Katastrophengebiet akut bedroht.

### **Bedingungen im Abschiebungsgewahrsam**

Entgegen der geltenden Berliner Weisung

befanden sich zum Zeitpunkt der Sitzung nach Informationen des Seelsorgers 8 Palästinenser aus dem Libanon im Abschiebungsgewahrsam. Der Flüchtlingsrat wird die laufenden Gerichtsverfahren verfolgen und sich um eine Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres bemühen.

Im Zusammenhang mit der Betreuung eines palästinensischen Jugendlichen (16 Jahre) machte Pfarrer Ziebarth auf das Problem der medizinische Fürsorge von Seiten des Polizeiärztlichen Dienstes (PÄD) aufmerksam, der den Jugendlichen u.a. zunächst nur ohne Dolmetscher untersucht hatte, nach dem dieser am 30.12.2004 einen Suizidversuch unternommen hatte. Der Jugendliche kam in Folge des Suizidversuches für 6 Tage auf die Isolierstation.

### **Auslegung des § 1a AsylbLG in Berlin**

(Infomail Georg Classen)

Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres besteht weiter auf der Berliner Praxis des „obdachlos Aussetzens und Aushungerns“ zumindest in den Fällen des § 1a Nr. 2 AsylbLG. Daher ist – entgegen einer Zusage der Sozialsenatorin vom Frühjahr 2004 – die Ausführungsvorschrift zu § 1a AsylbLG noch immer nicht dahingehend geändert, dass in jedem Fall – entsprechend dem Sozialstaatsprinzip – zumindest Unterkunft, Essen und medizinische Versorgung sicherzustellen ist. Der in der Ausführungsvorschrift zu § 1a AsylbLG als Voraussetzung für diese Mindestunterhaltsleistungen genannte Einreisestichtag 31.12.2000 ist noch immer nicht aufgehoben worden. Nach Auskunft der Senatssozialverwaltung ist insoweit momentan leider keine Lösung absehbar.

Siehe dazu auch die **Anfrage der Grünen:** Zuwanderungsgesetz: „Humane Auslegung des § 1a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in den Bezirken sicherstellen“ Abgeordnete: Jasenka Villbrandt (Bündnis 90 / Die Grünen) <http://www.parlament-berlin.de/adis/citat/VT/15/KIAnfr/k1511969.pdf> Die Antwort enthält auch das Ergebnis einer Umfrage zu den Leistungseinstellungen nach § 1a AsylbLG bei den Berliner Bezirksämtern. Die Statistik ist jedoch nur bedingt aussagekräftig, da viele Sozialämter nicht oder unvollständig geantwortet haben. Zudem fehlen die zahlreichen weiter gültigen und angewendeten, bereits mit § 1a AsylbLG Bescheid aus den Jahren 1998 – 2001 festgesetzten Leistungseinschränkungen.

**Flüchtlinge aus dem gesamten ehemaligen Jugoslawien, Kleine Anfrage** Jasenka Villbrandt (Bündnis 90 / Die Grünen)  
Link: <http://www.parlament-berlin.de/adis/citat/VT/15/KIAnfr/k1511885.pdf>

## **Situation kurdischer Flüchtlinge aus der Türkei**

Auf seinen Brief vom 16.12.2004 hat der Flüchtlingsrat von Innensenator Dr. Körting eine Antwort erhalten. In seinem Schreiben vom 11.01.2005 bekräftigte der Innensenator sein weiteres Engagement für eine Bleiberechtsregelung für langjährig in Berlin lebende und integrierte Flüchtlinge.

Für die kurdischen Flüchtlinge aus der Türkei hält der Innensenator Lösungen nur im Einzelfall für möglich, auf der Grundlage der Härtefallregelung. Er verwies ansonsten auf die Möglichkeit einer Erlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt, u.a. zum Zweck der Schul- und Berufsausbildung (§ 25 Abs. 4 AufenthG).

Der Innensenator erklärte sich zu einem Gespräch zur Frage der Auslegung von § 25 Abs. 4 und 5 bereit, unter der Bedingung, dass die entsprechenden Voraussetzungen auch tatsächlich gegeben sind.

## **VI. VERSCHIEDENES**

### **Stellenausschreibung**

Das Behandlungszentrum für Folteropfer e.V. (BZF) sucht für die Zeit vom 01.02. - 31.12.2005 eine/n psychologischen Psychotherapeut-in/-en für Kinder und Jugendliche

und Erwachsene. (entweder eine ganze Stelle oder zwei halbe Stellen für je Erwachsenen/Kinder-, Jugendlichenpsychotherapie).

Die Vergütung erfolgt in Anlehnung nach BAT IIa.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an Behandlungszentrum für Folteropfer e.V., z.Hd. Frau Dipl. - Psych. Nora Balke, Turmstrasse 21, 10559 Berlin **bis zum 27.01.2005**

### **Umzug (1)**

Die Geschäftsstelle des Informationsverbundes Asyl e.V. ist ab 01.01.2005 unter folgender Adresse zu erreichen:

Informationsverbund Asyl e.V.

Haus der Demokratie und Menschenrechte  
Greifswalder Strasse 4, 10405 Berlin

Tel.: 030/ 4679 3010

Fax: 030/ 4679 3329

Email: kontakt@asyl.net

### **Umzug (2)**

BASALISA – Hilfe für Flüchtlingskinder ist umgezogen. Neue Adresse: Bornemannstrasse 12, 13357 Berlin (Vorderhaus, 2. Etage). Die vorläufige Telefonnummer lautet: 0178/ 421 88 70.

Sprechzeit: Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

### **Nächste Sitzung des Flüchtlingsrates:**

im Berliner Missionswerk, Georgenkirchstr. 70, Raum 1203  
am 02. Februar 2005, 14.30 Uhr

### **Sitzung des Arbeitskreises AK Junge Flüchtlinge**

im Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge (BBZ), Turmstr. 73, Tel.:  
030/666 40 720  
am 07. Februar 2005 um 15 Uhr

Jens-Uwe Thomas, Berlin den 24. Januar 2005

### Anlage

Presseerklärung des Flüchtlingsrates

# FLÜCHTLINGSRAT BERLIN

**Menschenrechte kennen keine Grenzen**

Georgenkirchstr 69-70  
D 10249 Berlin  
Telefon: ++49-30-24344-5762  
Fax: ++49-30-24344-5763  
mail: buero@fluechtlingsrat-berlin.de  
internet: <http://www.fluechtlingsrat-berlin.de>

## Presseerklärung

### **Lösungen für Härtefälle ersetzen keine Bleiberechtsregelung**

Am 13. Januar 2005 fand die erste Sitzung der neu berufenen Härtefallkommission statt. Für die bereits seit 1990 in Berlin arbeitende Härtefallkommission gibt es mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes (Aufenthaltsgesetz §23a) zum 01.01.2005 erstmals eine gesetzliche Grundlage. Das Aufenthaltsgesetz sieht außerdem vor, dass die Mitglieder der Kommission auch Vorschläge für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen einreichen können, die von den dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen abweichen. Diese gesetzliche Neuregelung wird vom Flüchtlingsrat ausdrücklich begrüßt.

Die Härtefallkommission kann Lösungen nur im Einzelfall treffen. Für die meisten der in Berlin langjährig hier lebenden Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus Angola oder der Türkei könnte aber eine großzügige Bleiberechtsregelung eine sichere Perspektive bieten und die Abschiebung in eine auswegslose Situation verhindern. Der Flüchtlingsrat fordert den Berliner Innensenator Dr. Ehrhart Körting auf, entsprechende Initiativen auf Bundesebene weiterhin zu ergreifen.

Die in Folge geschilderten Beispiele von Abschiebungen bzw. Abschiebungsandrohungen betroffener Flüchtlinge verdeutlichen, dass eine Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge mit langjährigem Aufenthalt ein dringendes Erfordernis bleibt. Eine Vorgriffsregelung für potentielle ausländerrechtliche Härtefälle hätte bei den im Zeitraum August – Dezember 2004 dokumentierten Einzelfällen zu einer vorläufigen Aussetzung der Abschiebung führen können. Diese Regelung hatte der Innensenator leider nicht erlassen. Ungeachtet der absolut gesunkenen Zahlen durchgeführter Abschiebungen stieg so der Anteil abgeschobener Flüchtlinge, die sich seit langem in Berlin aufhielten.